

# **BGer 6B 1419/2017 vom 26. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1419\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1419_2017)

FR: TF 6B 1419/2017 du 26 février 2018

IT: TF 6B 1419/2017 del 26 febbraio 2018

## **Regeste**

Führen eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand, Nichteintreten | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 14. Dezember 2017 eine Frist bis zum 15. Januar 2018 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- einzuzahlen. Die mittels Rückschein (AR) versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 22. Januar 2018 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt bis zum 12. Februar 2018, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Auch diese mittels AR versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Der Kostenvorschuss ging jedoch auch innert der Nachfrist nicht ein. Folglich ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.